

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **André Schulze, Christoph Wapler und Daniel Wesener**
(GRÜNE)

vom 2. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2025)

zum Thema:

**Rückforderungen von Coronahilfen für Kulturbetriebe, Kunstschaffende und
Kreative**

und **Antwort** vom 18. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten André Schulze (Bündnis 90/Die Grünen),
Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23757

vom 02.09.2025

über Rückforderungen von Coronahilfen für Kulturbetriebe, Kunstschaffende und Kreative

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Investitionsbank Berlin (IBB) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der Schlussabrechnung der Coronahilfen des Bundes (hier die Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen), wie zuletzt in der Drucksache 19/22 654 dargestellt? Inwieweit stellen sich die dortigen Angaben zur Anzahl der eingereichten, ausstehenden und bislang beschiedenen Schlussabrechnungen heute anders dar?¹ Wie verhält es sich mit der Anzahl und dem Volumen der bislang erhobenen Rückforderungen aus bereits erfolgten und noch ausstehenden Schlussabrechnungen?² Wie mit den Nachzahlungsansprüchen zugunsten der Antragstellenden?³

¹ Vgl. in der zitierten Drucksache die Antworten zu 1, 2 und 3

² Vgl. ebd. die Antworten zu 2, 3, 5 und 7

³ Vgl. ebd. die Antworten zu 4 und 6

Zu 1.: Bis zum 31.08.2025 wurden 77.601 Schlussabrechnungen eingereicht. Aktuell wird mit ca. 6.000 Anträgen gerechnet, bei denen eine Rückforderung der vollständigen Fördersumme aufgrund der nicht eingereichten Schlussabrechnung erfolgen wird. Das entsprechende Rückforderungsvolumen beträgt hierbei aktuell ca. 185,7 Mio. €. Die endgültige Anzahl und das Volumen stehen erst nach Abschluss sämtlicher Prüfungshandlungen fest. Von den eingereichten Schlussabrechnungen wurden per 31.08.2025 24.142 Anträge beschieden.

Bei 9.616 der eingereichten Schlussabrechnungen wurden bislang Rückforderungen ausgesprochen. Das Rückforderungsvolumen beträgt hierbei insgesamt ca. 76,2 Mio. € (ohne Rückforderungen bei nicht eingereichten Schlussabrechnungen).

Es wird aktuell mit einem Gesamtrückforderungsvolumen von ca. 325,5 Mio. € aus bereits erfolgten und noch ausstehenden Schlussabrechnungen bei 28.672 Anträgen gerechnet. Das aus heutiger Sicht erwartete Nachzahlungsvolumen beträgt insgesamt ca. 386,3 Mio. € verteilt über 27.562 Anträge.

Im Zuge der Prüfung von Schlussabrechnungen kommt es regelmäßig zu Veränderungen der damit verbundenen Nachzahlungs- und Rückforderungsansprüche, weshalb die abschließenden Werte erst nach Beendigung sämtlicher Prüfungen feststehen.

2. Wie ist der aktuelle Stand bei der Soforthilfe IV des Landes Berlin? Wie verhält es sich hier mit der Anzahl der eingereichten, ausstehenden und bislang beschiedenen Verwendungsnachweise bzw. Schlussabrechnungen, wie mit der Anzahl und dem Volumen der erfolgten und prognostizierten Rückforderungen bzw. Nachzahlungsansprüche?

Zu 2.: Bei der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ)

- eingereichte Verwendungsnachweise Soforthilfe IV: 177
- ausstehende Verwendungsnachweise Soforthilfe IV: 4
- bislang beschiedene Verwendungsnachweise Soforthilfe IV: 0

Bislang wurden keine Rückforderungen in der Soforthilfe IV geltend gemacht. Derzeit kann keine Prognose zu Rückforderungen gestellt werden, da Veränderungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens und nach Abschluss der Schlussrechnung des Bundes nicht auszuschließen sind. Nachzahlungsansprüche bestehen in der Soforthilfe IV nicht.

2.1. In welchem Verhältnis steht die Abrechnung der verschiedenen Bundeshilfen mit der Abrechnung der Soforthilfe IV? Findet hier ggf. eine Verrechnung von Rückforderungen und Nachzahlungsansprüchen statt? Falls ja, in welcher Form?

Zu 2.1.: Bei identischem Förderzeitraum muss die Förderung aus der Soforthilfe IV gem. Senatsbeschluss zur Korrektur von Doppelkompensation mit den jeweiligen Bundeshilfen verrechnet werden. Diese Verrechnung findet in der Verwendungsnachweisprüfung der Soforthilfe IV nach Abschluss der Schlussrechnung des Bundes statt. Veränderte Ergebnisse bei den Prüfungen des Bundes, die zu Rückforderungen oder Nachzahlungen führen, werden in der Soforthilfe IV entsprechend berücksichtigt.

2.2. Was ist für die Schlussabrechnung der Soforthilfe IV als Liquiditätshilfe maßgeblich: Die finanzielle Situation eines Unternehmens zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. die damalige Erwartung, wie sich die Liquidität in den Folgemonaten im Zeichen der Pandemie entwickelt; oder die tatsächliche Entwicklung der Liquidität bzw. Finanzlage, wie sie sich auch für den Betrieb selbst erst rückblickend dargestellt hat?

Zu 2.2.: Maßgeblich ist die tatsächliche Entwicklung der Liquidität bzw. Finanzlage. Dabei werden die Eigenheiten der unterschiedlichen buchhalterischen Darstellungsformen berücksichtigt (u.a. durch die Angabe von aufgelaufenen Kosten und einem Karenzzeitraum).

2.3. Wann sind nach Einschätzung des Senats und der IBB sämtliche Schlussabrechnungen beschieden und auch sonst alle Abrechnungen im Zusammenhang mit der Soforthilfe IV abgeschlossen?

Zu 2.3.: Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) steht im ständigen Austausch mit der IBB, um Effizienzen in den Prüfprozessen zu identifizieren, damit auch die weitere Abarbeitung zügig und in Übereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsvereinbarungen erfolgen kann. Es ist das Ziel, in den Jahren 2026 und 2027 mittels Prozessoptimierungen und Effizienzsteigerungen die Schlussabrechnungen vollständig zu bescheiden.

Erste Bescheide in der Soforthilfe IV werden noch in 2025 erwartet. Aufgrund der notwendigen Verrechnungen mit Bundeshilfen können die Prüfungen in der Soforthilfe IV entsprechend andauern.

3. Wie hoch ist der (ggf. geschätzte) Anteil von Kulturbetrieben, Freiberufler*innen und Soloselbstständigen in Kulturberufen an den o.g. Prüf- und Abrechnungsverfahren? Wie viele eingereichte, ausstehende und beschiedene Schlussabrechnungen bzw. Verwendungsnachweise entfallen auf diese Gruppen? Wie verhält es sich speziell bei denen mit der Anzahl und dem Volumen der erfolgten und prognostizierten Rückforderungen bzw. Nachzahlungsansprüche? (Bitte nach Möglichkeit nach den eingangs genannten Gruppen und den verschiedenen Coronahilfen aufschlüsseln)

Zu 3.: Bezogen auf die Schlussabrechnungen beträgt der Anteil der Antragstellenden aus der Branche „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ etwa 12 % mit insgesamt eingereichten 9.257 Anträgen. In diesen Anträgen werden aus heutiger Sicht Rückforderungen in Höhe von 37,1 Mio. € und Nachzahlungen in Höhe von 65,2 Mio. € erwartet. Bisherig beschieden wurden hiervon 3.552 Anträge mit Rückforderungen in Höhe von 8,8 Mio. € und Nachzahlungen in Höhe von 5,7 Mio. €.

Im Geschäftsbereich der SenKultGZ:

- Anteil Kulturunternehmen: 70 %
- Anteil Freiberuflerinnen/Freiberufler: 0
- Anteil Soloselbstständige: 0

Die Anzahl und das Volumen der geltend gemachten und prognostizierten Rückforderungen bzw. Nachzahlungsansprüche sind der Antwort zur Frage 2 zu entnehmen.

3.1. Welche Kenntnisse haben der Senat und die IBB über (ggf. drohende) Insolvenzen von Kulturbetrieben oder Selbstständigen in Kulturberufen, die im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Coronahilfen stehen?

Zu 3.1.: Bei der Schlussabrechnung bestehen keine Kenntnisse über (ggf. drohende) Insolvenzen im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Coronahilfen.

Im Geschäftsbereich der SenKultGZ:

- Keine Kenntnisse über (ggf. drohende) Insolvenzen im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Coronahilfen
- Kenntnisse über Insolvenzen von Kulturunternehmen vor der Verwendungsnachweisprüfung Soforthilfe IV: vier Fälle

3.2. Welche Kenntnisse haben der Senat und die IBB betreffs der Situation der Berliner Clubs und Livemusik-Spielstätten? Inwieweit sind die in besonderer Weise von Rückzahlungen betroffen? Sind dem Senat oder der IBB hier Fälle von (ggf. drohenden) Insolvenzen bekannt, die im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Coronahilfen stehen?

Zu 3.2.: Dem Senat sind sowohl die wirtschaftlichen Herausforderungen der Berliner Clubs und Livemusik-Spielstätten insbesondere aufgrund stark gestiegener Betriebskosten, der Grundsteuerproblematik, der steigenden Mieten, der Inflation, aber auch durch ein verändertes Besucherverhalten bekannt. Der Senat ist daher zu diesen Fragen mit der Clubcommission Berlin und einzelnen Clubbetreibenden im regelmäßigen Austausch, auch mit Blick auf drohende Schließungen und Arbeitsplatzabbau. Darüber hinaus hat der Senat gemeinsam mit der Clubwirtschaft eine Strategie zur Stärkung der Berliner Nachtökonomie auf den Weg gebracht und beabsichtigt darüber hinaus eine Markterhebung über die aktuellen Daten, Entwicklungen und Herausforderungen durchzuführen.

Bislang wurden keine Rückforderungen gegenüber Clubs- und Livemusikstätten ausgesprochen. Es liegen keine Kenntnisse über Insolvenzen von Clubs- und Livemusikstätten im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Coronahilfen vor.

4. Wie reagiert der Senat auf die breite und wiederholt geäußerte Kritik am konkreten Vorgehen der Investitionsbank Berlin (IBB) bei der Abrechnung und Rückforderung von Coronahilfen?⁴

Zu 4.: Das Vorgehen zur Abrechnung und Rückforderungen ist bestimmt durch die programmindividuellen Vorgaben aus den jeweiligen Hilfsprogrammen. Die geltenden Vorgaben der Bundes- sowie Landeshaushaltsordnung sind dabei jeweils zu beachten. Angesichts des bislang beispiellosen Masseverfahrens der Coronahilfen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorgehen in Einzelfällen auf Kritik stößt. Die Arbeits- und Prüfprozesse werden vom Senat und der IBB entsprechend kontinuierlich auf Verbesserungen überprüft.

⁴ Vgl. u.a. die „Stellungnahme zu den Rückforderungen der Corona-Hilfen durch die IBB“ vom Berufsverband Bildender Künstler*innen Berlin und diverser anderer künstlerischer Spartenverbände vom 18.08.2025: <https://www.bbk-berlin.de/news/18082025-stellungnahme-ibb-ueberprueft-massenhaft-empfaengerinnen-von-corona-hilfen>

4.1. Wie verhält es sich in diesem Zusammenhang konkret mit dem Vorwurf, die IBB würde:

- völlig unverständliche Bescheide versenden und für Rückfragen nicht erreichbar sein,
- die Hürden für die Erstellung und Einreichung von Nachweisen unnötig hochschrauben,
- den Eingang von Unterlagen nicht bestätigen,
- zugesandte Unterlagen im weiteren Verfahren ignorieren,
- durch ihr Vorgehen die Betroffenen quasi nötigen, den Rechtsweg zu beschreiten?⁵

Zu 4.1.: Die für die Billigkeitsleistungen versendeten Bescheide unterliegen den Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und sind insbesondere bei den Schlussabrechnungen darüber hinaus bundesweit einheitlich abgestimmt. Jeder Antrag auf Coronahilfe ist dabei ein in sich geschlossenes Verwaltungsverfahren, welches individuell zu betrachten ist. Das schließt die notwendigen zu prüfenden Unterlagen mit ein – auch für den Fall, dass identische Unterlagen in unterschiedlichen Anträgen erforderlich sind. Nur so kann angesichts des Masseverfahrens eine ausreichende Aktenlage geschaffen werden. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich elektronisch. Das dafür verwendete System in den Schlussabrechnungen sieht keine Bestätigungen für Unterlageneinreichungen vor. Die Inhalte der Bescheide geben zum einen die Vorgaben aus den jeweiligen Hilfsprogrammen wieder und sollen zum anderen Rechtssicherheit für die Bescheidempfänger als auch die Mittelgeber im Fall unberechtigt vergebener Mittel in jedem einzelnen Verwaltungsverfahren schaffen.

4.2. Inwiefern können Betroffene zusätzliche Kosten, die ihnen im Zuge der Schlussabrechnung und infolge nachträglicher Prüfaufgaben der IBB entstehen, geltend machen? Ist es z.B. möglich, die mit etwaigen Rückforderungen zu verrechnen?

Zu 4.2.: Die für die prüfenden Dritten erwarteten Kosten konnten im Rahmen der Schlussabrechnungsanträge angesetzt werden und sind demnach berücksichtigungsfähig bei der Ermittlung der Förderhöhe. Eine Verrechnung z.B. mit Rückforderungen ist daher nicht vorgesehen.

5. Welche Kosten sind der IBB bis dato im Zusammenhang mit der Abrechnung der verschiedenen Coronahilfen des Bundes und Landes entstanden?

Zu 5.: Die Durchführungskosten der IBB belaufen sich seit dem Jahr 2020 per 30.06.2025 auf insgesamt 140,5 Mio. €.

5.1. Von welchen (ggf. geschätzten) Gesamtkosten gehen der Senat und die IBB letztlich aus?

⁵ Vgl. ebd.

Zu 5.1.: Die tatsächliche Kostenentwicklung ist von mehreren Faktoren abhängig (siehe Antwort auf Frage 2.3). Für den Doppelhaushalt 2026/27 sind zunächst folgende Mittel für die Durchführungskosten Corona vorgesehen:

2026: 23 Mio. €

2027: 16 Mio. €

Die in den Folgejahren benötigten Mittel zur Bearbeitung der Coronahilfen sind abhängig vom jeweiligen Stand der Bearbeitung und des erforderlichen Bedarfs.

5.2. Über welchem (ggf. geschätzten) Zeitraum bzw. bis spätestens wann fallen diese Kosten an?

Zu 5.2.: Die tatsächliche Kostenentwicklung ist von mehreren Faktoren abhängig (siehe Antwort zur Frage 2.3). Die Abrechnung der Durchführungskosten erfolgt quartalsweise.

5.3. Wie wirkt sich die im Senatsentwurf für das Haushaltsgesetz 2026/27 vorgesehene drastische Kürzung der Mittel für die „Abwicklungskosten für die Soforthilfeprogramme“ auf die Dauer und/oder Qualität der Schlussabrechnungen der Coronahilfen aus?⁶

Zu 5.3.: Die bislang eingesetzten Personalkapazitäten werden ab 2026 den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln angepasst. Die Prüfprozesse der IBB werden infolgedessen unter Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der Mittelgeber optimiert. Die SenWiEnBe befindet sich hierzu mit der IBB im steten Austausch.

5.4. Wie viel Personal(stunden) stunden gemäß Haushaltsplanentwurf in 2026 und 2027 zur Bearbeitung der Schlussabrechnungen zur Verfügung? Wie viel waren bzw. sind es 2024 (Ist) und 2025 (Plan)? Wie viele Vorgänge sollen bis Ende 2027 final bearbeitet bzw. beschieden worden sein?

Zu 5.4.: Für die Bearbeitung sämtlicher Coronahilfen sind bei der IBB folgende Personalstunden angesetzt:

2024 IST: rund 334.000 Personalstunden

2025 PLAN: rund 456.900 Personalstunden

2026 PLAN rund 207.200 Personalstunden

2027 PLAN rund 153.600 Personalstunden

Es ist das Ziel, in den Jahren 2026 und 2027 mittels Prozessoptimierungen und Effizienzsteigerungen die noch verbleibenden Schlussabrechnungen zu bescheiden.

6. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

⁶ Vgl. hier Einzelplan 13, Kapitel 1330, Titel 45010, Teilsatz 9

Zu 6.: Der Senat verfügt über keine sonstigen Informationen oder Kenntnisse im Zusammenhang mit Rückforderungen von Coronahilfen für Kulturbetriebe, Kunstschaffende und Kreative.

Berlin, den 18. September 2025

In Vertretung

Michael B i e l

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe